

**MUSTER 6: Beschluss: Nebenklagezulassung,
§§ 395 Abs. 3, 397a Abs. 2 StPO**

Landgericht Landshut

Az.: ...

Beschluss

Die 4. Strafkammer des Landgerichts Landshut hat am ...
in dem Strafverfahren gegen Werner Müller
wegen fahrlässiger Körperverletzung u.a.

beschlossen:

Maria Bauer wird als Nebenklägerin zugelassen.

Gründe:

Die Entscheidung beruht auf § 395 Abs. 3 StPO. Laut Anklageschrift wurde Maria Bauer Opfer einer fahrlässigen Körperverletzung gem. § 229 StGB. Da die in der Anklageschrift geschilderten Verletzungen sehr erheblich sind, liegen auch die erforderlichen besonderen Gründe für die Zulassung der Nebenklage vor.

VRinLG

RiLG

RiLG

Beschluss

Die Vorsitzende² der 4. Strafkammer des Landgerichts Landshut hat am ...
in dem Strafverfahren gegen Werner Müller
wegen fahrlässiger Körperverletzung u.a.

beschlossen:

1. Der Nebenklägerin Maria Bauer wird für den ersten Rechtszug mit Wirkung ab Antragstellung für die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts Prozesskostenhilfe bewilligt. Ihr wird Rechtsanwältin Regina Reich, Landshut, als Beistand bestellt.

¹ Vgl. § 397a Abs. 2 S. 1 StPO iVm § 117 Abs. 2 S. 2 ZPO.

² Vgl. § 397a Abs. 3 S. 2 StPO.

2. Auf die voraussichtlichen Kosten hierfür hat sie monatliche Raten von 46 EUR, zahlbar jeweils am Zehnten eines Monats, erstmals am 10.12. ..., an die Landesjustizkasse ... zu bezahlen.

Gründe:

Die Entscheidung beruht auf § 397a Abs.2 StPO iVm §§ 114 Hs. 1, 115 ff. ZPO. Die Sach- und Rechtslage ist schwierig. Zudem hat die Nebenklägerin laut Anklage auch erhebliche seelische Schäden erlitten. Ihr ist es daher nicht zuzumuten, ihre Interessen selbst wahrzunehmen.

Aufgrund der dargelegten persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Nebenklägerin war eine Ratenzahlung gem. §§ 115, 120 ZPO anzuordnen. Die Höhe der monatlichen Raten errechnet sich wie folgt:

Monatliches Einkommen:

aus nichtselbständiger Arbeit 2876 EUR

hiervon abzusetzen:

Steuern 447 EUR

Sozialabgaben 234 EUR

Versicherungen 49 EUR

Wohnkosten 560 EUR

Freibetrag 473 EUR

Freibetrag für Erwerbstätige 215 EUR

Freibetrag für Ehegatten 473 EUR

Freibetrag für 10-jähriges Kind 333 EUR

verbleibendes einzusetzendes Einkommen 92 EUR

VRinLG

Verfügung

1. Ausfertigung (Kammer-)Beschluss formlos an Verteidiger, Nebenklägerinvertreterin und Staatsanwaltschaft z.K.
2. Ausfertigung (Vorsitzenden-)Beschluss an Nebenklägerinvertreterin z.K.
3. Ausfertigung (Vorsitzenden-)Beschluss – ohne Gründe³ – an und Staatsanwaltschaft und Verteidiger z.K.
4. Weitere Verfügung gesondert

VRinLG

³ Vgl. § 397a Abs.2 S. 1 StPO iVm § 117 Abs.2 S.2 ZPO.